

Jugend im 3. Reich: HJ und BDM

„Von der Jugend hängt die Zukunft des deutschen Volkes ab.“

Dies war im Gesetz über die Hitler-Jugend im Jahre 1936 formuliert. Alle Kinder und Jugendlichen sollten in staatlichen Jugendorganisationen erfasst und im Sinne des Nationalsozialismus erzogen werden. Nichtstaatliche Jugendverbände wurden verboten oder lösten sich auf.

Es gab:

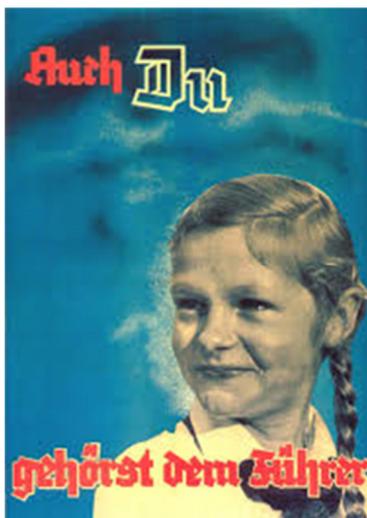
- Deutsches Jungvolk für Jungen („Pimpfe“) von 10 - 14 Jahre
- Deutsche Jungmädel für Mädchen von 10 - 14 Jahre
- Hitler-Jugend (HJ) für Jungen von 14 – 18 Jahre
- Bund Deutscher Mädel (BDM) für Mädchen von 14 – 18 Jahre

Jungen sollten zu tapferen Helden bzw. Soldaten erzogen werden; Mädchen wurden auf ihre Aufgabe als gute Hausfrauen und Mütter vorbereitet. Sie sollten Kinder bekommen und sie im des Sinne des Nationalsozialismus erziehen.

Zunächst waren die Mitgliedschaften freiwillig, mit dem „Gesetz über die Hitler-Jugend“ von 1936 wurden alle deutschen Jugendlichen in der Hitlerjugend zusammengefasst. Ab Dezember 1939 galt schließlich die Jugend-Dienstpflicht. Wer nicht mitmachen wollte, musste mit einer Anzeige und Bestrafungen rechnen. Es herrschte Anwesenheits- und Uniformpflicht.

Propagandaplakate

Links: 1937



Ab Dezember 1936 wurden deutsche Kinder und Jugendliche in der Hitler-Jugend zusammengefasst. Kirchliche und andere Jugendorganisationen konnten ihre Arbeit gar nicht oder nur erschwert weiter führen.

Rechts: 1939

